



Stampin' Up!®

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BERATER
DER STAMPIN' UP! DEUTSCHLAND GMBH

Der Demonstrator wird auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen für die Firma Stampin' Up! Deutschland GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“ genannt) als Kommissionsagent dekorative Stempelsets für Grußkarten, Erinnerungsbücher, Bastelarbeiten, Deko und ähnliche Produkte verkaufen.

1. Antragstellung.

(1) Der Demonstratorvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Demonstrator kommt zustande, wenn die Gesellschaft den Antrag des Demonstrators entweder durch schriftliche Erklärung oder durch Übersendung des Starter Kit (vergleiche § 4 dieser Vertragsbedingungen) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags annimmt und der Demonstrator seinen Antrag nicht rechtzeitig innerhalb der ihm zustehenden Widerrufsfrist widerrufen hat.

(2) Voraussetzung für die Annahme des Antrags durch die Gesellschaft ist, dass der Demonstrator mindestens 18 Jahre alt ist, er seinen ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland. Weiterhin muss er für seine Geschäftstätigkeit ein deutsches Bankkonto nutzen.

(3) Die Gesellschaft wird den Antrag des Demonstrators nicht annehmen, wenn dieser bereits als Hilfsdemonstrator für einen anderen Demonstrator der Gesellschaft tätig ist.

(4) Demonstratoren, die bereits in der Vergangenheit als Demonstrator für die Gesellschaft tätig waren, werden im Falle des Abschlusses eines neuen Demonstratorvertrages an gleicher Stelle in die Vertriebsstruktur der Gesellschaft eingegliedert, wenn der Beendigungszeitpunkt des Altvertrages zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine vollen 6 Monate zurückliegt und die entsprechende Upline (Definition siehe § 2 Abs. 5 dieser Vertragsbedingungen) des Demonstrators noch vorhanden ist. Gleiches gilt für deren vormalige Hilfsdemonstratoren, die ihre Tätigkeit nunmehr an Stelle des ursprünglichen Demonstrators mit dessen Einverständnis ausüben möchten. Liegt der Beendigungszeitpunkt des Altvertrages hingegen schon mindestens 6 volle Monate zurück, werden der Demonstrator oder der Hilfsdemonstrator neu in die Vertriebsstruktur eingegliedert. Weitergehende Ansprüche aus dem beendeten Altvertrag stehen dem Demonstrator oder dem Hilfsdemonstrator in beiden Fällen nicht zu.

2. Rechtliche Stellung des Demonstrators.

(1) Der Demonstrator verkauft die Produkte der Gesellschaft im eigenen Namen auf Rechnung der Gesellschaft als Kommissionsagent an Dritte. Der Demonstrator ist ausschließlich nebenberuflich als selbständiger Gewerbetreibender tätig.

(2) Der Demonstrator hat alle für seine gewerbliche Tätigkeit erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und der Gesellschaft auf Anforderung vorzulegen. Der Demonstrator ist alleine für die Abführung aller Abgaben und Steuern verantwortlich.

(3) Der Demonstrator ist nicht berechtigt, die Gesellschaft ohne deren ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgeschäftlich zu vertreten.

(4) Der Demonstrator ist nicht zum Selbsteintritt berechtigt; er darf die von ihm zu verkaufenden Produkte daher nicht selbst als Käufer auf eigene Rechnung erwerben.

(5) Der Demonstrator ist gemeinsam mit anderen Demonstratoren Teil einer Demonstrator-Vertriebsstruktur der Gesellschaft, in der die Demonstratoren in Linien mit über- und untergeordneten Demonstratoren eingeordnet sind, die sogenannte „Upline“ und „Downline“. Wird der Demonstrator durch einen bereits für die Gesellschaft tätigen anderen Demonstrator geworben oder wird dem Demonstrator ein anderer Demonstrator übergeordnet, so stellen diese anderen Demonstratoren die „Upline“ des neuen Demonstrators dar. Wirbt der Demonstrator später selbst neue Demonstratoren oder werden dem Demonstrator von der Gesellschaft andere Demonstratoren untergeordnet, so stellen diese Demonstratoren seine „Downline“ dar. Der Demonstrator ist verpflichtet, sich nach Maßgabe dieses Vertrages um die Downline-Demonstratoren zu kümmern; im Gegenzug hierfür partizipiert er an deren Umsätzen durch eine zusätzliche Vergütung. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus diesem Vertrag einschließlich den Regelungen des Demonstratorhandbuches, das auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden kann.

(6) Ein Wechsel des Demonstrators innerhalb der vorgegebenen Downline Vertriebsstruktur ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft möglich.

3. Geschäfts- und Reisekosten des Demonstrators.

Der Demonstrator ist als selbstständiger Gewerbetreibender verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Führung seines Geschäfts entstehenden Kosten einschließlich aller Reisekosten selbst zu tragen.

4. Starter Kit.

Die Gesellschaft vertreibt ihre Produkte durch Verkaufsveranstaltungen im häuslichen Rahmen durch ihre Demonstratoren. Die Gesellschaft wird dem Demonstrator ein Starter Kit mit verschiedenen Produkten zur Vorführung bei den Verkaufsveranstaltungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen. Dieses Starter Kit ist von dem Demonstrator ausschließlich zu Demonstrationszwecken zu verwenden und darf von diesem nicht an Dritte verkauft werden. Mit Ausnahme dieses Starter Kit besteht für den Demonstrator keinerlei Verpflichtung zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen der Gesellschaft. Der Demonstrator hat jedoch die Möglichkeit, weitere Produkte wie Zubehör und Arbeitsmaterialien für die Ausübung seiner Tätigkeit von der Gesellschaft zu erwerben.

5. Pflichten des Demonstrators.

(1) Der Demonstrator ist verpflichtet, den Vertrieb der Produkte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausschließlich im Verkaufsgebiet auszuführen, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und deren Weisungen Folge zu leisten.

(2) Der Berater ist insbesondere verpflichtet,

- a) seine Tätigkeit nach den Vorgaben dieses Vertrages und des Demonstratorhandbuches zu erbringen;
- b) die Verhaltensregeln des Weltverbandes für den Direktvertrieb (World Federation of Direct Selling, nachzulesen im Internet unter www.wfdsa.org) einzuhalten;
- c) beim Verkauf der Produkte an die Kunden ausschließlich die ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Bestell-, Vertragsformulare und Verkaufsbedingungen zu verwenden und die Bestellungen der Kunden unverzüglich an die Gesellschaft weiterzuleiten;
- d) die Produkte nicht unter den von der Gesellschaft vorgehenden Preisen an die Kunden zu veräußern und Nachlässe und Rabatte nur in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen zu gewähren;
- e) die Produkte ausschließlich gegen Vorkasse der Kunden im Rahmen des vertraglich vorgegebenen Vertriebsweges zu veräußern;
- f) erhaltene Kaufpreiszahlungen von Kunden innerhalb von 7 Tagen an die Gesellschaft weiterzuleiten;
- g) die Gesellschaft unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen über den Eingang und/oder Widerruf von Kundenbestellungen zu informieren;
- h) die „Downline-Demonstratoren“ sowie Kunden und Gastgeber von Heimvorführungen regelmäßig über besondere Verkaufsveranstaltungen, Preise, Prämien, Rabatte, neue Produkte sowie sonstige für den erfolgreichen Vertrieb der Produkte wichtige Neuigkeiten zu informieren,
- i) Originale sämtlicher Bestellungen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und der Gesellschaft auf Anforderung jederzeit Kopien zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Demonstrator ist nicht berechtigt, während der Vertragslaufzeit gleichzeitig als Hilfsdemonstrator für andere Demonstratoren der Gesellschaft tätig zu werden.

(4) Dem Demonstrator ist es nicht gestattet, die Produkte der Gesellschaft von anderen Demonstratoren zu erwerben oder sie an diese zu veräußern.

(5) Der Demonstrator ist verpflichtet, der Gesellschaft jegliche Änderung der auf dem Antragsformular gemachten persönlichen Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. **Verkaufsgebiet.** Der Demonstrator ist ausschließlich berechtigt, die Produkte der Gesellschaft in der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.
7. **Persönliche Verpflichtung und Erfüllungsgehilfen.** Der Demonstrator ist grundsätzlich verpflichtet, seine Tätigkeit persönlich zu erbringen. Ausgenommen davon ist das Recht des Demonstrators sich bei dem Vertrieb der Produkte seines Ehegatten oder seines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz als Erfüllungsgehilfen zu bedienen (sogenannter Hilfsdemonstrator). In diesem Fall hat der Demonstrator dafür zu sorgen, dass sein Hilfsdemonstrator die mit dem Demonstrator vertraglich vereinbarten Bedingungen und die Vorgaben des Demonstratorhandbuchs der Gesellschaft sowie die Verhaltensregeln des Weltverbandes für den Direktvertrieb beachtet und einhält. Der Demonstrator ist verpflichtet, der Gesellschaft den vollständigen Namen und die Adresse seines Hilfsdemonstrators unverzüglich mitzuteilen.
8. **Vertriebswege.** Der Demonstrator darf die Produkte der Gesellschaft ausschließlich im Wege des Direktvertriebs bei Heimvorführungen und auf den im Demonstratorhandbuch vorgesehenen ähnlichen Vertriebswegen an die Kunden veräußern. Der anderweitige Verkauf der Produkte oder deren Vorführung, insbesondere über Ladengeschäfte oder andere feste Verkaufseinrichtungen, das Internet einschließlich Internetauktionen oder der Barverkauf gegen sofortige Lieferung in der Wohnung oder dem Büro des Demonstrators sind grundsätzlich nicht gestattet.
9. **Schulungsmaßnahmen.**
 - (1) Die Gesellschaft wird dem Demonstrator nach Abschluss des Vertrages und während der Vertragslaufzeit in unregelmäßigen Abständen anbieten, ihn hinsichtlich des Vertriebs der Produkte und der Werbung weiterer Demonstratoren zu schulen.
 - (2) Kosten für Schulungsmaßnahmen des Demonstrators sind grundsätzlich von diesem selbst zu tragen. Sollte der Demonstrator allerdings mit einer durchgeführten Schulungsmaßnahme nicht zufrieden sein, so hat er dies der Gesellschaft unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, mitzuteilen. In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Demonstrator die aufgewendeten Kosten für die Schulungsmaßnahme abzüglich eventueller Verpflegungskosten innerhalb von weiteren 14 Tagen zurückerstatten.
10. **Marken- und Schutzrechte.** Sämtliche Rechte an Patenten und eingetragenen Marken der Gesellschaft, Namen, Grafiken, Slogans und Logos stehen ausschließlich der Gesellschaft zu. Der Demonstrator darf diese Rechte lediglich im Rahmen der Vertragsabwicklung nach Maßgabe des Demonstratorhandbuches verwenden.

11. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(1) Der Demonstrator verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit und danach zur Wahrung der Geheimhaltung und des Stillschweigens über sämtliche ihm mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind solche Informationen und Geheimnisse, die bereits öffentlich bekannt sind oder öffentlich bekannt werden, ohne dass der Demonstrator dies zu vertreten hat.

(2) Eine gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Verpflichtung zur Offenbarung gegenüber Dritten einschließlich Gerichten oder Behörden bleibt unberührt.

12. Wettbewerbs- und Abwerbeverbot.

(1) Dem Demonstrator ist es nicht gestattet, während der Vertragslaufzeit Konkurrenzprodukte der Gesellschaft zu vertreiben, dies gilt sowohl für die aktuelle wie auch für die zukünftige Produktpalette der Gesellschaft. Einem Demonstrator ist es ferner nicht erlaubt, Beteiligungen an einem Unternehmen, das Produkte im Bereich dekorative Stempelsets, Erinnerungsbücher, Papierkunstgewerbe oder sonstige Konkurrenzprodukte der Gesellschaft vertreibt, zu halten, ein solches Unternehmen zu vertreten und für dieses als Angestellter oder Selbständiger zu arbeiten.

(2) Soweit es sich nicht um Konkurrenzprodukte handelt, ist der Demonstrator grundsätzlich berechtigt, Produkte und Dienstleistungen anderer Unternehmen zu vertreiben. Der Demonstrator darf für den Vertrieb und die Werbung für diese Produkte aber nicht die Heimvorführungen und anderen Werbe- und Verkaufsveranstaltungen zum Direktvertrieb der Produkte sowie die Vertriebslinien (Upline und Downline) der Gesellschaft nutzen. Der Demonstrator wird den Namen, das Ansehen und die Vertriebslinien der Gesellschaft nicht in Zusammenhang mit oder zur Unterstützung von Veranstaltungen oder Aktivitäten außerhalb des vorliegenden Vertragsgegenstandes verwenden, es sei denn, die Gesellschaft hat vorher schriftlich ihre Einwilligung erteilt.

(3) Der Demonstrator verpflichtet sich ferner, während der Dauer dieses Demonstratorvertrages keine anderen Demonstratoren der Gesellschaft für andere Unternehmen abzuwerben noch sich an deren Abwerbung zu beteiligen. Gleiches gilt auch nach Beendigung dieses Demonstratorvertrages für einen Zeitraum von 6 Monaten.

13. Übertragung von Rechten an die Gesellschaft.

(1) Für den Fall, dass der Demonstrator selbst ein neues Design für Produkte der Gesellschaft erstellt, insbesondere für Stempel, Grußkarten oder sonstige Produkte und dieses an die Gesellschaft übergibt, überträgt der Demonstrator schon jetzt unentgeltlich alle urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen an die Gesellschaft. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich und nach Verwendungszweck und in sonstiger Weise unbeschränkt.

(2) Ein Vergütungsanspruch steht dem Demonstrator in diesem Fall nur zu, wenn er mit der Gesellschaft eine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung trifft.

14. Persönlichkeitsrechte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Photos, Video- oder andere Aufnahmen von dem Demonstrator, die bei Veranstaltungen der Gesellschaft oder ähnlichen Anlässen entstehen, zur Entwicklung von Präsentationen oder sonstigen Werbemaßnahmen der Gesellschaft unentgeltlich und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu nutzen.

15. Lieferung der Produkte. Die Gesellschaft wird die von den Kunden bei dem Demonstrator bestellten Produkte nach Bearbeitung des Bestellformulars nach den Vorgaben im Demonstratorhandbuch ausliefern.

16. Mängelansprüche der Kunden.

(1) Sollte ein Kunde gegenüber dem Demonstrator Mängelansprüche bezüglich der veräußerten Produkte geltend machen, so wird der Demonstrator sich unverzüglich mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, damit diese die Mängelansprüche prüfen kann.

(2) Hält die Gesellschaft die Mängelansprüche des Kunden für unbegründet, ist der Demonstrator verpflichtet, sich gegen die Mängelansprüche des Kunden zur Wehr zu setzen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Demonstrator alle diesbezüglichen notwendigen Aufwendungen und Kosten bei der Abwehr solcher Mängelansprüche für den Fall zu ersetzen, dass der Kunde die Ansprüche erfolgreich durchsetzt.

(3) Der vorstehende Anspruch gilt nicht für vom Demonstrator selbst zu vertretende Mängelansprüche, die ein Kunde gegenüber dem Demonstrator erfolgreich durchsetzt, weil der Demonstrator beispielsweise falsche Angaben oder unzutreffende Zusicherungen gemacht oder die Produkte selbst beschädigt hat.

17. Rückabwicklung von Kundenbestellungen.

(1) Für den Fall, dass ein Vertrag zwischen dem Demonstrator und einem Kunden entweder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder aufgrund einer vertraglichen Bestimmung gemäß den von dem Demonstrator zu verwendenden Verkaufsbedingungen rückabgewickelt wird, sind der Demonstrator und die Gesellschaft verpflichtet, die wechselseitig empfangenen Leistungen unverzüglich zur Rückabwicklung des Vertrages an die jeweils andere Partei zurückzugewähren.

(2) Die Regelungen über Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gemäß § 25 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

18. Kundenanfragen bei der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft hat ein Weiterempfehlungsprogramm für Demonstratoren entwickelt. Dem Demonstrator steht es frei, sich durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in seinem Antragsformular für die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in dieses Weiterempfehlungsprogramm zu entscheiden. Die Entscheidung kann jederzeit geändert werden.

(2) Für den Fall, dass sich potentielle Kunden direkt an die Gesellschaft wenden, wird diese im Rahmen des Weiterempfehlungsprogramms den Kunden unter Berücksichtigung der örtlichen Lage, der Erfahrung des Demonstrators und der weiteren im Demonstratorhandbuch aufgeführten Kriterien an einen Demonstrator ihrer Wahl verweisen. Ein Anspruch des Demonstrators darauf, dass die Gesellschaft an ihn Kunden zur Betreuung verweist, besteht nicht.

19. Vergütung.

(1) Der Demonstrator erhält im Falle des Verkaufs der Produkte an den Kunden von der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 20 % des an den Kunden berechneten Verkaufspreises.

(2) Jegliche Vergütungsansprüche des Demonstrators gegen die Gesellschaft entstehen erst, sobald die von dem Demonstrator weiterzuleitende Zahlung des Kunden bei der Gesellschaft eingegangen ist. Der Demonstrator ist verpflichtet, einen bei ihm eingegangenen Kaufpreis unverzüglich an die Gesellschaft weiterzuleiten.

(3) Unabhängig von dem Entstehen des Vergütungsanspruchs ist der Demonstrator berechtigt, einen Betrag in Höhe der ihm vertragsgemäß zustehenden Vergütung vorab von dem weiterzuleitenden Kaufpreis bis zur endgültigen Abrechnung des Vergütungsanspruchs durch die Gesellschaft einzubehalten.

(4) Sollte der Verkauf der Produkte an den Kunden aus irgendeinem Grund unwirksam sein, nicht durchgeführt oder rückabgewickelt werden, insbesondere weil der Kunde von einem gesetzlichen Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch macht, so entfällt der Vergütungsanspruch des Demonstrators.

(5) Zudem erhält der Demonstrator für das Erreichen bestimmter Umsatzziele sowie den Verkauf der Produkte durch von ihm geworbene weitere Demonstratoren (Downline-Demonstratoren) von der Gesellschaft eine weitere Vergütung nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels und der Regelungen in dem Demonstratorhandbuch.

(6) Für den Fall, dass der Demonstrator Vergütungen einbehalten hat, die ihm nicht zustehen, ist er verpflichtet, die entsprechenden Beträge nach Anforderung durch die Gesellschaft spätestens binnen einer Woche an diese auszuzahlen.

20. Werbung weiterer Demonstratoren.

(1) Der Demonstrator hat das Recht, weitere Demonstratoren für die Gesellschaft zu werben (sogenannte Downline-Demonstratoren). Hierbei hat er die allgemeinen Regeln des lautereren Wettbewerbes zu beachten. Er ist verpflichtet, die Downline-Demonstratoren wahrheitsgemäß und vollständig über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(2) Der Demonstrator hat die Downline-Demonstratoren vor Unterzeichnung des Antrags auf Abschluss des Demonstratorvertrages insbesondere darüber zu informieren,

a) dass diese als selbständige Kommissionsagenten verpflichtet sind, alle für ihre gewerbliche Tätigkeit erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen selbst einzuholen und sie ihre Steuern und Abgaben selbst zu tragen haben;

b) welche Umsatz- und Verdienstmöglichkeiten sie haben und welche gewöhnlichen Kosten und Aufwendungen anfallen.

(3) Zudem hat der Demonstrator den Downline-Demonstratoren die vertraglichen Unterlagen zu übergeben und diese auch auf das Demonstratorhandbuch der Gesellschaft und die Verhaltensregeln des Weltverbandes für den Direktvertrieb hinzuweisen.

(4) Der Demonstrator wird die Downline-Demonstratoren zudem nach den Vorschriften des Demonstratorhandbuchs bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

21. Laufzeit. Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Antrags durch die Gesellschaft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

22. Kündigung.

(1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

a) Die Gesellschaft ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Demonstrator gegen das Wettbewerbs- und/oder Abwerbverbot verstößt oder sein Ehegatte oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für ein Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft tätig oder daran beteiligt ist, unabhängig davon, ob der Ehegatte oder Lebenspartner als Hilfsdemonstrator tätig ist.

b) Zudem ist die Gesellschaft zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Demonstrator durch den Vertrieb der Produkte während eines Zeitraumes eines Kalendervierteljahres einen Mindestumsatz in Höhe von € 350,00 nicht erreicht und es dem Demonstrator auch nicht gelingt, im folgenden Kalendermonat die Differenz zwischen seinem tatsächlichen Umsatz und dem Mindestumsatz auszugleichen und zusätzlich einen weiteren Umsatz in Höhe von € 150,00 zu erwirtschaften.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

23. Pflichten bei Vertragsbeendigung.

(1) Im Falle der Vertragsbeendigung ist der Demonstrator verpflichtet, innerhalb von einem Monat die Liste seiner Downline-Demonstratoren sowie seine Kundenliste an die Gesellschaft herauszugeben und sämtliche von ihm gefertigten Abschriften, Kopien oder Aufzeichnungen auf Datenträgern zu vernichten.

(2) Der Demonstrator ist ferner verpflichtet, unverzüglich alle bei ihm bereits eingegangenen Kaufpreiszahlungen der Kunden gegenüber der Gesellschaft abzurechnen und die Kaufpreise spätestens einen Monat nach Beendigung des Vertrages an die Gesellschaft auszusahlen. Sollten Kaufpreise später als einen Monat nach Beendigung des Vertrages bei dem Demonstrator eingehen, so sind diese innerhalb von 7 Tagen an die Gesellschaft weiterzuleiten.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Vertragsbeendigung auf Wunsch des Demonstrators von diesem ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages selbst erworbene und noch in einwandfreiem Zustand befindliche Produkte, wie beispielsweise das Starter Kit, Arbeitsmaterialien und Zubehör, zum Verkaufspreis zurückzunehmen. Hat das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Beendigung länger als 6 Monate gedauert, kann die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr für die Rücknahme der Produkte in Höhe von 10 % des Verkaufspreises verlangen.

24. Abtretung.

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Demonstratorvertrag an einen Dritten abzutreten. Der Demonstrator erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu einer solchen Abtretung.

(2) Der Demonstrator ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Demonstratorvertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, die Gesellschaft hat der Abtretung vorher schriftlich zugestimmt.

25. Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Schadensersatz.

(1) Der Demonstrator kann Zahlungen an die Gesellschaft auch durch eine Einzugsermächtigung oder durch die Ermächtigung zur Belastung eines Kreditkartenkontos leisten. Im Falle der Rückbelastung aufgrund eines Widerrufs, falscher Kontenangabe, mangelnder Deckung oder anderer in der Sphäre des Demonstrators begründeter Umstände schuldet der Demonstrator der Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 pro Lastschrift zuzüglich der Gesellschaft für die Rückbelastung berechneter Gebühren. Dies gilt dann nicht, wenn der Demonstrator nachweisen kann, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr zustehende Forderungen aus dem Demonstratorvertrag jederzeit und ohne vorherige Ankündigung mit Ansprüchen des Demonstrators zu verrechnen.

(3) Dem Demonstrator stehen gegenüber der Gesellschaft keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, die Gegenansprüche des Demonstrators sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Gesellschaft anerkannt.

26. Vertragsbestandteil und Neufassung des Demonstratorhandbuchs.

(1) Vertragsbestandteile des vorliegenden Demonstratorvertrages sind das Antragsformular, die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie das im Internet auf der Website der Gesellschaft einzusehende Demonstratorhandbuch. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einzelnen Bestimmungen der unterschiedlichen Vertragsbestandteile gelten zunächst die Regelungen des Antragsformulars, danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen und erst dann die Bestimmungen aus dem Demonstratorhandbuch.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Allgemeinen Vertragsbedingungen wie auch die Regelungen in dem Demonstratorhandbuch jederzeit durch Änderungen neu zu fassen. In diesem Fall wird die Gesellschaft den Demonstrator auf die vorgenommenen Änderungen hinweisen und ihm gleichzeitig die geänderten Regelungen auf ihrer Website im Internet zur Einsicht zur Verfügung stellen. Die Neufassung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Demonstratorhandbuchs wird nach Ablauf von einem Monat nach Zugang der Änderungsnachricht bei dem Demonstrator unter gleichzeitiger Einstellung der Änderungen auf der Website im Internet Vertragsbestandteil, es sei denn, der Demonstrator widerspricht der Geltung der neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des neuen Demonstratorhandbuchs durch schriftliche Anzeige an die Gesellschaft innerhalb der Frist von einem Monat nach deren Zugang

27. Schlussbestimmungen.

(1) Für den Fall, dass zwischen der Gesellschaft und dem Demonstrator Streitigkeiten über die Verletzung von Vertragspflichten durch den Demonstrator entstehen, werden sich die Parteien bemühen, diesen Streit nach näherer Maßgabe der internen Regelungen des Demonstratorhandbuchs über die Beilegung von Konflikten zu lösen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.